

Countdown zum Bundesmeldegesetz



Noch **3**
Monate

Die Melderegisterauskunftsverordnung – eine zusätzliche Hilfe für Auskunftsfragen?

Am 22.07.2015 wurde die lange angekündigte Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV) veröffentlicht (BGBl I, S. 1274). Ihr Kurztitel „Melderegisterauskunftsverordnung“ lässt auf zusätzliche Wegweisung für offene Fragen rund um Melderegisterauskünfte hoffen – und davon gibt es wahrlich genug.

Doch bereits ihr vollständiger Titel „Verordnung über die Abgabe der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels“ mahnt insoweit zur Vorsicht. Und in der Tat: Schon ein erster Blick in die Verordnung zeigt, dass sie die erhofften Hilfen genereller Art für die Bearbeitung von Auskunftsanträgen gerade nicht bietet. Aber was ist dann ihre Rolle?

Lesen Sie in dieser Ausgabe noch einmal kurz zusammengefasst, welche Voraussetzungen ab Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft erfüllt werden müssen und welche Aufgabe die „MRAV“ in diesem Zusammenhang erfüllt.

Inhalt

1.	Voraussetzungen einer einfachen Melderegisterauskunft	2
1.1	Identifikation der gesuchten Person	2
1.2	Angabe eines gewerblichen Zwecks	2
1.3	Erklärung „Keine Nutzung für Werbung oder Adresshandel“	2
1.3.1	Erklärung „Keine Nutzung für einen dieser beiden Zwecke“	3
1.3.2	Erklärung „Nutzung für einen dieser Zwecke“	3
1.4	Fehlende Angaben zum Zweck	3
2.	Einwilligung für Werbung und Adresshandel	3
2.1	Die Rolle der neuen MRAV	4
2.2	Einwilligung gegenüber der Meldebehörde	4
3.	Sinn der MRAV und praktische Erfahrungen mit der Einwilligungslösung	5
	Anlage 1 Amtliches Muster der Erklärung der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle	6
	Anlage 2 Nichtamtliches Muster der Erklärung der Einwilligung gegenüber der Meldebehörde	7

[9.2014](#) berichtet. Alles Weitere hierzu entnehmen Sie daher bitte dem [Newsletter 9.2014](#).

1.2 Angabe eines gewerblichen Zwecks

Neu ist die Vorgabe des Bundesmeldegesetzes, dass eine anfragende Stelle anzugeben hat, ob die Daten aus einer Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke genutzt werden (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG). Sofern dies zu bejahen ist, muss sie darüber hinaus angeben, für welchen konkreten gewerblichen Zweck die Daten aus der Melderegisterauskunft genutzt werden.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt gibt in der Anfrage an, dass er die Daten zur Durchsetzung einer Forderung seines Mandanten benötigt. – Der konkrete gewerbliche Zweck ist dann die „Durchsetzung einer Forderung“. Überzogen erschiene es, noch konkretere Angaben zur Art der Forderung zu verlangen, also etwa „Forderung aus dem Kaufvertrag vom ... zwischen ... und ...“.

Auch dieses Thema haben wir bereits in einem Newsletter behandelt. Nähere Informationen hierzu mit vielen konkreten Beispielen entnehmen Sie bitte unserem Newsletter 3.2013 (Sie finden ihn in der Zip-Datei aller Newsletter-Ausgaben des Jahres 2013 im [Newsletterarchiv](#)).

1.3 Erklärung „Keine Nutzung für Werbung oder Adresshandel“

Zusätzlich zur Beantwortung der Frage nach dem gewerblichen Zweck muss eine anfragende Stelle darüber hinaus bei jeder Anfrage erklären, ob die Daten aus der Melderegisterauskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden sollen, § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Frage nach dem gewerblichen Zweck zu verneinen ist, aber trotzdem eine Nutzung für Werbezwecke beabsichtigt wird. Das gilt etwa, wenn gemeinnützige Vereine Daten dazu verwenden wollen, neue Mitglieder zu werben. Sie verfolgen dann zwar

1. Voraussetzungen einer einfachen Melderegisterauskunft

1.1 Identifikation der gesuchten Person

Wie schon bisher muss eine anfragende Stelle ausreichende Angaben zu der von ihr gesuchten Person machen, damit diese Person von der Meldebehörde eindeutig identifiziert werden kann. Daran ändert sich durch das Bundesmeldegesetz nichts (siehe § 44 Abs. 3 Nr. 1 BMG).

Darüber, dass dies in der Praxis oft alles andere als einfach ist, haben wir (z.B. anhand des regelmäßig vorkommenden Beispiels „Zahlendreher“ im Geburtsdatum) bereits in unserem [Newsletter](#)

keinen gewerblichen Zweck, verwenden die Daten aber gleichwohl zur Werbung.

1.3.1 Erklärung „Keine Nutzung für einen dieser beiden Zwecke“

Sofern die Daten der Melderegisterauskunft nicht für einen dieser Zwecke genutzt werden sollen, ist dies durch die anfragende Stelle ausdrücklich zu erklären. Dies kann direkt bereits in der Anfrage erfolgen oder auch auf einem separaten Blatt. In letzterem Fall ist es allerdings erforderlich, dass die separate Erklärung noch eindeutig (z.B. durch Angabe des Aktenzeichens) der Anfrage zugeordnet werden kann.

Alternativ wurden in Bayern (dort gilt diese Regelung bereits seit 01.07.2013 – vgl. Newsletter 07/08.2013, im [Newsletterarchiv](#)) darüber hinaus gute Erfahrungen mit der „konkludenten Erklärung“ gemacht: Sofern aus der Anfrage z.B. aufgrund eines angegebenen Grundes der Anfrage (Beispiel: Anfrage für ein Klassentreffen) eindeutig hervorgeht, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden sollen, kann die Meldebehörde dies so akzeptieren und auf eine ausdrückliche Erklärung verzichten. Sofern eine konkludente Erklärung akzeptiert wird, sollte die Meldebehörde jedoch in der Melderegisterauskunft immer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Daten aus der erteilten Melderegisterauskunft nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden dürfen (Hinweis auf die Zweckbindung gemäß § 47 Abs. 1 BMG).

1.3.2 Erklärung „Nutzung für einen dieser Zwecke“

Gibt die anfragende Stelle ausdrücklich an, dass die Daten aus der Melderegisterauskunft für Werbung oder Adresshandel genutzt werden sollen, folgt daraus noch nicht

automatisch, dass die Erteilung einer Melde registrauskunft unzulässig wäre:

- Falls die betroffene Person entweder gegenüber der Meldebehörde oder gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt hat, dass sie mit der Erteilung von Melderegisterauskünften zu diesen Zwecken einverstanden ist, darf die Auskunft erteilt werden, § 44 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BMG.
- Ist dies nicht der Fall, ist die Erteilung einer Melderegistrauskunft allerdings nicht zulässig, § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG.

1.4 Fehlende Angaben zum Zweck

Sofern eine Anfrage zu den vorgenannten Punkten [1.2 Angabe eines gewerblichen Zwecks](#) oder [1.3 Erklärung „Keine Nutzung für Werbung oder Adresshandel“](#) keine Angabe enthält, sollte die Meldebehörde diese Angaben zunächst nachfordern. In der Praxis kommt es vor allem bei Auskunfteien immer wieder vor, dass diese meinen, sie müssten zu diesen Punkten keine gesonderten Angaben machen, da angesichts ihres Tätigkeitsfeldes „ohnehin alles klar“ sei. Das ist jedoch nicht zutreffend.

Wie eine Nachforderung beispielsweise bei einer fehlenden Erklärung dazu, ob die Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden sollen, formuliert werden kann, entnehmen Sie bitte unserem Newsletter 07/08.2013 im [Newsletterarchiv](#).

2. Einwilligung für Werbung und Adresshandel

Wie bereits unter Punkt [1.3.2](#) angesprochen, besteht die Möglichkeit, dass eine meldepflichtige Person entweder generell gegenüber der Meldebehörde oder individuell gegenüber einer Auskunft verlangenden Stelle eine Erklärung abgibt, dass sie mit der Erteilung von Melderegisterauskünften

zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels einverstanden ist.

2.1 Die Rolle der neuen MRAV

Wenn eine meldepflichtige Person nicht generell, sondern nur gegenüber bestimmten nichtöffentlichen Stellen in die Übermittlung von Meldedaten zu einem dieser Zwecke einwilligen möchte, muss die Einwilligung direkt gegenüber den entsprechenden Stellen erklärt werden. Die Einzelheiten hierzu regelt die MRAV.

Aus der Erklärung muss dabei eindeutig hervorgehen, dass sich die Einwilligung ausdrücklich auf die Einholung von Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels bezieht, § 44 Abs. 3 Satz 4 BMG. Wie genau eine solche Erklärung abzugeben ist, wird allerdings in § 44 BMG nicht näher geregelt. Daher hätte die Gefahr bestanden, dass ein Betroffener die Einwilligung beispielsweise durch das Akzeptieren allgemeiner Geschäftsbedingungen abgibt, ohne diese Bedingungen zu lesen oder zu verstehen („versehentliche“ Abgabe der Erklärung).

Im Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat vor der Verabschiedung des Bundesmeldegesetzes (wir berichteten hierüber im Newsletter 3.2013 im [Newsletterarchiv](#)) wurde deshalb mit § 56 Abs. 1 Nr. 4 BMG noch eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Sie sieht vor, dass das Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrats eine Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Abgabe der Einwilligung gegenüber einer Auskunft verlangenden Person oder Stelle sowie zur Festlegung eines Musters für diese Erklärung erlassen kann.

Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium des Innern nun mit dem Erlass der MRAV Gebrauch gemacht und dabei vor allem folgende Regelungen getroffen:

- § 2 Abs. 1 MRAV legt fest, dass eine derartige Erklärung der Schriftform bedarf und sich – wie bereits in § 44 Abs. 3 Satz 4 BMG vorgegeben – ausdrücklich auf die Einholung einer Melde-

registerauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels beziehen muss.

- Darüber hinaus legt § 2 Abs. 1 Satz 2 MRAV die Verwendung eines amtlichen Musters fest (siehe [Anlage 1, S. 6](#)). Dieses Muster verhindert, dass eine irgendwo (etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) „versteckte“ Erklärung in Wirklichkeit nicht zur Kenntnis genommen, aber trotzdem durch Unterschrift gebilligt wird.
- Alternativ kann die Einwilligungserklärung auch elektronisch abgegeben werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – z.B. ein elektronisches Formular, das mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird), § 2 Abs. 2 MRAV.
- § 3 der MRAV regelt den Widerruf einer eventuell erteilten Einwilligung.

2.2 Einwilligung gegenüber der Meldebehörde

Gegenüber der Meldebehörde kann die Erklärung nur generell erteilt werden, also mit Wirkung für alle möglicherweise anfragenden Stellen, § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG. Regelungen hierzu enthält die MRAV nicht.

In welcher Form diese Erklärung gegenüber der Meldebehörde erfolgen soll, regelt auch das Gesetz selbst nicht, siehe § 44 BMG, der dazu nichts sagt. Sinn dürfte es daher machen, die Erklärung analog der Regelungen der MRAV sowie des Musters zu § 2 Abs. 1 Satz 2 MRAV abgeben zu lassen (ein entsprechendes nichtamtliches Muster finden Sie in der [Anlage 2, S.7](#)).

Die Speicherung der Tatsache, dass eine generelle Einwilligung zur Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG bei der Meldebehörde abgegeben wurde, wird durch die Blätter 1803 und 1804 des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) in der ab 01.11.2015 geltenden Form, vorgegeben. Demnach sind entsprechend des zugestimmten Zwecks (Werbung oder/und Adresshandel) ein bzw. zwei Schlüssel im Melde-

register zu speichern. Darüber hinaus wird das Datum der Erklärung erfasst.

3. Sinn der MRAV und praktische Erfahrungen mit der Einwilligungslösung

Wie bereits unter [2.1](#) angedeutet, wurde die Gefahr gesehen, dass für die betroffenen Personen „die Warnfunktion einer gesonderten Einwilligungserklärung beeinträchtigt werden“ könnte, vgl. hierzu auch Bundesrats-Drucksache 239/15 vom 20.5.2015 unter „A. Problem und Ziel“. Hierzu heißt es in der Begründung der eben erwähnten Bundesrats-Drucksache 239/15 unter „A. Allgemeiner Teil, I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs“ weiter:

„Derzeit besteht ausschließlich in Bayern eine Einwilligungsregelung bezüglich Melderegisterauskünften zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels (Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Meldegesetzes). Im Zuge der bundesweiten und -einheitlichen Einführung der Einwilligung in Melderegisterauskünfte zu Zwecken

der Werbung oder des Adresshandels ist die Vorgabe eines einheitlichen Verfahrens zur Abgabe der Einwilligungserklärung der betroffenen Person und die Nutzung eines bundeseinheitlichen Musters für die Einwilligungserklärung erforderlich, um die Warnfunktion der gesonderten Erklärung und die einheitliche Überprüfbarkeit der vorzulegenden Erklärungen sicherzustellen.“

So die Theorie - wir wollen Ihnen allerdings an dieser Stelle auch die Praxiserfahrungen aus Bayern zu dieser Erklärungsmöglichkeit nicht vorenthalten: Wie bereits im Newsletter 3.2013 (im [Newsletterarchiv](#)) prognostiziert, zeigen die Rückmeldungen aus der Praxis, dass die Erklärung einer Einwilligung bezüglich Werbung und Adresshandel im Alltag der bayerischen Meldebehörden jedenfalls bisher keinerlei Rolle spielt! Es bleibt abzuwarten, ob sich daran künftig – vielleicht auch aufgrund der nun vorliegenden Regelungen der MRAV – etwas ändern wird.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner

Anlage 1

(**Amtliches Muster** der Erklärung der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle in die Erteilung von Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels,
Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 2 MRAV, BGBl. I S. 1275)

Ich,

Name, Vorname ,

geboren am

wohnhaft in

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

erkläre hiermit meine Einwilligung, dass

[genaue Angaben zur Person/zum Unternehmen, einschließlich ladungsfähiger Anschrift]

bei der für mich zuständigen Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie gegebenenfalls die Tatsache des Versterbens für Zwecke

- der Werbung
- und/oder
- des Adresshandels

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

einholen und entsprechend verwenden darf.

Mir ist bekannt, dass

- die Verarbeitung und Nutzung der Daten auf elektronischem Wege erfolgt,
- die oben bezeichnete begünstigte Person/das oben bezeichnete begünstigte Unternehmen verpflichtet ist, mir auf Verlangen über die zu meiner Person gespeicherten Daten und über die Empfänger, an die diese Daten weitergegeben wurden, Auskunft zu erteilen,
- ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der begünstigten Person/dem begünstigten Unternehmen verändern oder widerrufen kann.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift

Anlage 2

(**Nichtamtliches Muster** der Erklärung der Einwilligung **gegenüber der Meldebehörde** in die Erteilung von Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels)

Ich,

Name, Vorname ,

geboren am,

wohnhaft in

Straße, Hausnummer,

PLZ, Ort,

erkläre hiermit meine Einwilligung, dass alle nichtöffentlichen Stellen bei der für mich zuständigen Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie gegebenenfalls die Tatsache des Versterbens

für Zwecke

der Werbung

und/oder

des Adresshandels

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

einholen und entsprechend verwenden dürfen.

Mir ist bekannt, dass

- die Verarbeitung und Nutzung der Daten auf elektronischem Wege erfolgt,
- ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Meldebehörde widerrufen kann.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift